

- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Frankfurt am Main  
Außenstelle Höchst  
Aktenzeichen: 387 C 124/19 (98)

Verkündet lt. Protokoll am:  
20.08.2019

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH vertr. d. d. GF [REDACTED], Hauptstr. 117, 10827 Berlin  
Geschäftszeichen: B12586-58302

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.08.2019 **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Wiedergabe des Tatbestands wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Der Anspruch auf Wertersatz nach § 357 Abs. 8 S. 1 BGB scheidet daran, dass die Klägerin die Beklagte nicht nach Art. 246 a Absatz § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ordnungsgemäß informiert hat. (§ 357 Abs. 8 S. 2 BGB). Die geforderten Informationen befinden sich in dem von der Klägerin als Anl. K2 überreichte Informationsblatt. Unstreitig ist das Informationsblatt der Beklagten nicht ausgehändigt sondern lediglich zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorgelegt worden. Das genügt nicht. Die Zurverfügungstellung im Sinne von Art. 246 a EGBGB setzt den Zugang in Textform voraus (Palandt BGB Art. 246 a EGBGB Rn. 8). Analog zum Zugang einer Willenserklärung unter Anwesenden ist der Zugang erst mit der Aushändigung der Belehrung bewirkt (a. a. O. § 130 Rn. 1). Es muss dazu der Besitz an der verkörperten Erklärung übertragen werden, was bei der Vorlage zu Lektüre und Unterschrift nicht der Fall ist. Da die Belehrung auch nicht alsbald im Sinne von § 312 f BGB nachgeholt wurde, ist die Klage mit der Kostenfolge aus § 91 Absatz ein ZPO abzuweisen.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seine Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

██████████  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt  
Frankfurt am Main, 26.08.2019

██████████ Justizangestellte  
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

